

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot am Gymnasium

Wie kommen die Schülerinnen und Schüler ans Gymnasium?

	<div style="border: 1px solid blue; border-radius: 15px; padding: 5px; background-color: #4a90e2; color: white; text-align: center;"> Weg A: Anspruch wurde bereits in der Primarstufe festgestellt </div>	<div style="border: 1px solid blue; border-radius: 15px; padding: 5px; background-color: #4a90e2; color: white; text-align: center;"> Weg B: Anspruch wird erst am Gymnasium festgestellt </div>	<div style="border: 1px solid blue; border-radius: 15px; padding: 5px; background-color: #4a90e2; color: white; text-align: center;"> Weg C: Gruppe wechselt als KOOF aus der Primarstufe ans Gymnasium </div>
Mögliche Förderschwerpunkte	i.d.R. KMEnt, ESEnt, Hören, Sehen	i.d.R. ESEnt	GEnt, Lernen
	↓	↓ gestuftes pädagogisches Verfahren wurde durchlaufen (Fördermaßnahmen des Gymnasiums → Sonderpädagogischer Dienst → Feststellungsverfahren)	↓ Planungs- und Abstimmungsprozess mit SSA/RP im Zuge der Einrichtung einer KOOF
Bildungswegekonferenz zur Festlegung des Lernortes (SBA-VO §15)	ja, beim Übergang auf das Gymnasium	ja, nachdem der Anspruch festgestellt wurde	
Verantwortung für die Einlösung der Förderung	Schüler*in des Gymnasiums, unterstützt durch das SBBZ	Schüler*in des Gymnasiums, unterstützt durch das SBBZ	Schüler*innen des SBBZ, in gemeinsamer Verantwortung
Unterricht	zielgleich	zielgleich	zielfferent

Wie funktioniert das Feststellungsverfahren?

Vorab zu klären:

Das gestufte pädagogische Verfahren wurde durchlaufen. Das bedeutet:

- Fördermaßnahmen im Sinne der Säule I (**Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf**, vgl. Kap. 3) und
- Maßnahmen durch den SOPÄDIE im Sinne der Säule II (**Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf**, vgl. Kap. 4)

haben stattgefunden und werden als nicht ausreichend erachtet.

Verfahrensablauf:

1

I.d.R. stellen die Erziehungsberechtigten beim zuständigen SSA einen Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Damit ist das Feststellungsverfahren eingeleitet.



Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

2

Die Feststellung des Anspruchs erfolgt durch das SSA auf Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik.

Es wird **kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot** festgestellt.

Ggf. Empfehlung von **sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung** durch den **SOPÄDIE**.



Es wird ein **Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot** festgestellt.

Dabei finden u.a. folgende Festlegungen statt:

- Förderschwerpunkt
- zielgleiche oder zieldifferente Beschulung

3

Beratung der Erziehungsberechtigten durch das SSA in einem **Bildungswegegespräch** zu möglichen schulischen Angeboten der Region (allgemeine Schule und SBBZ).



Wahlrecht der Eltern darüber, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

- **inklusiv an einer allgemeinen Schule** oder
- an einem **SBBZ** eingelöst werden soll.

4

Durchführung einer **Bildungswegekonferenz** unter Leitung des SSA zur **Festlegung des Lernortes**

Beschulung an einer **allgemeinen Schule**

in einem **inklusiven Bildungsangebot**
in Verantwortung der **allgemeinen Schule**

unterstützt durch die **Sonderpädagogik**

in einer **kooperativen Organisationsform** an der allgemeinen Schule

in gemeinsamer Verantwortung von **allgemeiner Schule** und **SBBZ**

Beschulung an einem **SBBZ**

in einem **SBBZ**